



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
**Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**

**Preisbekanntgabe  
und Werbung für  
Fernmeldedienste**

**Verordnung vom  
11. Dezember 1978  
über die Bekanntgabe  
von Preisen (PBV)**

Informationsblatt  
vom 1. Februar 2017

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Unterstellung der Fernmeldedienste</b> .....	<b>4</b>
2.1 Definition.....	4
2.2 Adressaten.....	4
<b>3. Preisbekanntgabe</b> .....	<b>5</b>
3.1 Allgemein.....	5
3.2 Drittdienstleistung als zwingende Nutzungsvoraussetzung.....	7
3.3 Preisobergrenzen bei Anrufen auf Spezialnummern.....	8
3.4 Preistransparenz.....	8
3.5 Internationales Roaming.....	9
<b>4. Art und Weise der Preisbekanntgabe</b> .....	<b>10</b>
<b>5. Preisbekanntgabe und Spezifizierung in der Werbung</b> .....	<b>11</b>
5.1 Grundsatz.....	11
5.2 Werbung mit Preisreduktionen in Verbindung mit dem Abschluss eines Telefonabonnements.....	11
<b>6. Weitere Informationen</b> .....	<b>11</b>

## 1. Rechtliche Grundlagen

Die Preisbekanntgabeverordnung (PBV; SR 942.211) stützt sich auf das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241). Sie bezweckt, dass die Preise für die Konsumentin und den Konsumenten klar und miteinander vergleichbar sind und irreführende Preisangaben verhindert werden. Die Preisbekanntgabe bildet ein Instrument zur Förderung des lautereren Wettbewerbs.

Der Vollzug der PBV obliegt den zuständigen kantonalen Stellen; das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, vertreten durch das Staatssekretariat für Wirtschaft, führt die Oberaufsicht.

Für das Angebot von Fernmeldediensten sind die Bestimmungen von Art. 10 Abs. 1 Bst. p und Abs. 2 und 3, Art. 11 Abs. 1 und 2, Art. 13 sowie Art. 14 bis 18 PBV von besonderer Bedeutung.

Die PBV ist anwendbar auf Angebote an Konsumentinnen und Konsumenten. Als solche gelten Personen, die Waren oder Dienstleistungen für Zwecke kaufen, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit stehen (Art. 2 Abs. 2 PBV).

Es sind die tatsächlich zu bezahlenden Preise in Schweizerfranken bekannt zu geben (Art. 10 Abs. 1 PBV). In diesem Preis müssen überwälzte öffentliche Abgaben (z. B. MWST), Urheberrechtsvergütungen sowie weitere nicht frei wählbare Zuschläge jeglicher Art enthalten sein (Art. 10 Abs. 2 PBV).

Aus der Preisbekanntgabe muss hervorgehen, auf welche Art und Einheit der Dienstleistung oder auf welche Verrechnungssätze sich der Preis bezieht (Art. 11 Abs. 2 PBV).

Als Strafe für Verstösse gegen die PBV ist eine Busse bis zu CHF 20'000.- angedroht (Art. 21 PBV in Verbindung mit Art. 24 UWG).

## 2. Unterstellung der Fernmeldedienste

### 2.1 Definition

Die Definition der «Fernmeldedienste» richtet sich nach dem Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10). Gemäss Art. 3 Bst. b FMG gilt die fernmeldetechnische Übertragung von Informationen für Dritte als *Fernmeldedienst*.

Die *fernmeldetechnische Übertragung* ihrerseits wird in Art. 3 Bst. c FMG definiert als elektrisches, magnetisches, optisches oder anderes elektromagnetisches Senden oder Empfangen von Informationen über Leitungen oder Funk.

Unter Fernmeldedienste fallen z. B. Telefonie (Festnetz und Mobil), Internetzugang (Festnetz und Mobil) sowie die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen.

### 2.2 Adressaten

Der Preisbekanntgabe sind Unternehmen unterstellt, die ihre Fernmeldedienste in der Schweiz erbringen oder anbieten. Dazu gehören auch Firmen, die ihre Leistungen ausschliesslich als Wiederverkäufer, z. B. über Telefonkarten, anbieten.

## 3. Preisbekanntgabe

### 3.1 Allgemein

Für im Inland aufgebaute Fernmelde-dienste sind die tatsächlich zu bezah-lenden *Preise/Tarife* für Verbindungen nach Minuten oder Sekunden oder pro Einzelinformation bzw. pro Datenmenge anzugeben.

Die angewandte *Verrechnungsart* ist unmissverständlich bekannt zu geben (z. B. Verrechnung in 10-Rappen-Schrit-ten oder 10-Sekundenintervallen, Abrech-nungsschritte von 10 KB usw.). Allfällige Grund- und Verbindungsaufbaugebühren sind separat bekannt zu geben.

Für Festnetz- und Mobiltelefonie, Inter-net-, TV- und Kabelnetzzugang usw. sind die monatlichen *Abonnementskosten* als Gesamtpreis bekannt zu geben. Dabei sind auch die Art und die Mindestdauer des Abonnements zu umschreiben. Auf eine allfällige stillschweigende Erneue-rung ist hinzuweisen.

Der Zuschlag für die Benützung einer öffentlichen Sprechstelle (Publifon/Tele-fonkabine) ist bekannt zu geben (z. B. «für jeden Anruf wird eine Grundgebühr von CHF 0.50 erhoben»).

Bei Telefonen, die Private der Öffentlich-keit zur Verfügung stellen (z. B. in Restau-rants, Hotels), ist auf einen möglichen Zuschlag hinzuweisen, der neben den übli-chen Telefentarifen vom Eigentümer des Telefons (z. B. Wirt, Hotelier) für dessen Zurverfügungstellung verrechnet wird.

### **Beispiel: Kombi-Angebot Trio Basic mit Internet, Digitalfernsehen und Festnetztelefonie**

- Monatliche Abbonnementskosten: CHF 75.-
- **Internet:** max. 10 Mbit/s Download/1 Mbit/s Upload
- **Digitalfernsehen:** 200 Sender, davon 70 in HD, 24 Stunden Replay
- **Festnetztelefonie:**
  - Nationale Anrufe ins Festnetz Montag-Freitag 07:00-19:00 Uhr 8.1 Rp./Min., während den übrigen Zeiten 4.05 Rp./Min., sekundengenaue Abrechnung und auf 10 Rappen aufgerundet
  - Anrufe auf 084x-, 0878- und 058-Nummern: 8.1 Rp./Min., sekundengenaue Abrechnung und auf 10 Rappen aufgerundet
  - Anrufe ins Mobilnetz: 30Rp./Min. (Verrechnung in 10 Rp.-Schritten)
  - Anrufe auf 0800-Nummern: CHF 0.-/Min.
  - Anrufe auf 090x-Nummern: vgl. Preisangaben der Nummerninhaberin
  - Anrufe auf Kurznummern: vgl. Preisliste (Link)
  - Internationale Anrufe: vgl. Preisliste (Link)
- Aufschaltgebühr: CHF 30.-
- Die Mindestlaufzeit des Angebots Trio Basic ist 12 Monate. Danach ist eine kostenlose Kündigung des Angebots auf jedes Monatsende mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich.

### **Beispiel: Mobiltelefonie: Super Flat Abonnement**

- Monatliche Abbonnementskosten: CHF 45.-
- Mindestlaufzeit: 12 Monate, danach gilt eine Kündigungsfrist von 2 Monaten
- Unlimitierte Anrufe auf alle Schweizer Fest- und Mobilnetze sowie auf 0800-Gratisnummern und 058-Nummern (Anrufe auf 090x- und 084x-Nummern sowie Kurznummern sind nicht im Pauschalpreis einbegriffen)
- Internationale Anrufe und Datenroaming im Ausland: vgl. Preisliste (Link)
- Unlimitierte SMS/MMS in alle Schweizer Netze
- Daten Flatrate (Schweiz): 1 GB Internet 4G pro Monat inklusive; danach: CHF 0.40/MB, Verrechnung pro 10KB
- Anrufe auf 090x-Nummern: vgl. Preisangaben des Nummerninhabers
- Anrufe auf 18xy-Nummern: vgl. Preisangaben der Nummerninhaberin bzw. Preisliste (Link)
- Anrufe auf 084x- und 0878-Nummern: 8.1 Rp./Min., sekundengenaue Abrechnung und auf 10 Rappen aufgerundet
- Anrufe auf Kurznummern (140, 187 usw.): vgl. Preisliste (Link)
- zzgl. SIM-Karte CHF 40.-

### 3.2 Drittdienstleistung als zwingende Nutzungsvoraussetzung

Setzt die Nutzung eines Fernmeldedienstes eine Grunddienstleistung eines Dritten zwingend voraus (z. B. Kabelnetzzugang), ist der Preis der Drittdienstleistung separat bekannt zu geben.

Der Preis dieser Grunddienstleistung muss aufgrund der Spezifikationspflicht zwingend angegeben werden (Art. 11 Abs. 2 PBV). Er ist in unmittelbarer Nähe zum eigenen Fernmeldedienstpreis leicht zugänglich und gut lesbar zu platzieren. Die Preisbekanntgabe ist so zu gestalten, dass die Konsumentin oder der Konsument die Bezifferung beider Preise klar erkennen kann.

#### **Beispiel: DUO-Paket 40 mit Internet und Digital-TV**

- Monatliche Abbonementskosten: CHF 58.- (exklusiv Kabelanschlussgebühren des Kabelnetzanbieters, je nach Anbieter CHF 29.- bis CHF 32.-/Monat)
- Internet: max. 40Mbit/s Down-/Upload
- Digitalfernsehen: 70 Sender, davon 50 in HD, 72 Stunden Replay
- Aufschaltgebühr: CHF 50.-

### 3.3 Preisobergrenzen bei Anrufen auf Spezialnummern

Für Verbindungen zu 0800-Nummern dürfen keine Gebühren in Rechnung gestellt werden (Art. 39a Abs. 2 der Verordnung über Fernmeldedienste, FDV, SR 784.101.1).

Für Anrufe auf 090x-Nummern und Kurznummern (z. B. 140, 18xy) darf nur der vom Nummerninhaber bekanntgegebene Preis (z. B. SBB Rail Service 0900 300 300, CHF 1.19/Min) verrechnet werden (Art. 39b Abs. 1 FDV).

Für Verbindungen zu 084x- und 0878-Nummern darf nur eine zeitabhängige Gebühr von maximal 8,1 Rp./Min. in Rechnung gestellt werden (Art. 39a Abs. 1 FDV).

Zu diesen Preisen dürfen keine Zuschläge verlangt werden (Art. 39b Abs. 2 FDV). Zulässig ist einzig der Zuschlag für die Benützung einer öffentlichen Sprechstelle.

### 3.4 Preistransparenz

Wenn Fernmeldedienstanbieterinnen bei Anrufen auf die Netze anderer Anbieterinnen oder bei Anrufen zwischen verschiedenen Kundengruppen im eigenen Netz höhere Gebühren verrechnen, müssen sie ihre Kundinnen und Kunden beim Verbindungsaufbau kostenlos, einfach und werbefrei darauf hinweisen (z. B. mit einem akustischen Signal; Art. 10 Abs. 1 FDV).

Dies gilt auch dann, wenn Kundinnen und Kunden bei Anrufen auf 058-Nummern höhere Gebühren in Rechnung gestellt werden als bei Anrufen auf Nummern mit geografischen Kennzahlen (z. B. 022, 031; Art. 10 Abs. 1<sup>bis</sup> FDV).



### 3.5 Internationales Roaming

Internationales Roaming bedeutet die Verwendung eines Mobilfunknetzes im Ausland. Reisenden wird aufgrund der Abkommen zwischen der Betreiberin des Heimnetzes und der Betreiberin des Netzes im Ausland die gewohnte Nutzung der Fernmeldedienste ermöglicht.

Für die im internationalen Roaming bezogenen Dienste sind die tatsächlich zu bezahlenden Preise/Tarife für Verbindungen nach Minuten oder Sekunden oder pro Einzelinformation bzw. pro Datenmenge anzugeben (z. B. Preis für einen Anruf in die Schweiz: CHF 1.20/Min.; Preis pro SMS: CHF 0.60; Preis für die Datenübertragung: CHF 9.-/MB usw.).

Die angewandte Verrechnungsart ist unmissverständlich bekannt zu geben (z. B. Verrechnung pro Sekunde, Abrechnungsschritte von 10 KB).

Allfällige Grund- und Verbindungsaufbaugebühren sind separat bekannt zu geben (z. B. Verbindungsgebühr von CHF 1.- pro Anruf).

Beim Abschluss eines neuen Abonnementsvertrags, bei der Änderung eines bestehenden Abonnements oder beim Kauf einer SIM-Karte müssen die Mobilfunkanbieterinnen ihre Kundinnen und Kunden leicht verständlich und schriftlich darüber informieren, wie sie die geltenden Tarife inklusive verfügbarer Tarifoptionen zur Kostensenkung erhalten.

Die Mobilfunkanbieterinnen müssen ihre Kundinnen und Kunden unmittelbar nach deren Einbuchung in ein ausländisches Fernmeldenetz leicht verständlich und unentgeltlich (z. B. mittels SMS) über die maximal anfallenden Kosten für Anrufe in die Schweiz, ankommende Anrufe, Anrufe vor Ort, das Versenden von SMS-Nachrichten und für die Übertragung von Daten (einschliesslich MMS-Versand) informieren (Art. 10a Abs. 2 FDV).

Die Kundinnen und Kunden müssen diese Meldung einfach und unentgeltlich deaktivieren und wieder reaktivieren können. Diese Möglichkeit muss ihnen bei Vertragsabschluss und anschliessend mindestens einmal pro Jahr mitgeteilt werden (Art. 10a Abs. 3 FDV).

## **4. Art und Weise der Preisbekanntgabe**

Die Preise und die damit zusammenhängenden Leistungen sind in Preisanschlägen, Preislisten, Katalogen, Internet usw. leicht zugänglich und gut lesbar bekannt zu geben. Die Preisinformationen sind an Stellen, wo sich der Kunde oder die Kundin normalerweise aufhält, anzubringen bzw. aufzulegen.

Daneben soll der Kundin oder dem Kunden auch die Möglichkeit geboten werden, die Preise telefonisch zu erfragen, eine Preisliste postalisch oder elektronisch anzufordern oder sie im Internet abzurufen.

Bei öffentlich zugänglichen Telefonen (Publifon und von Privaten zur Verfügung gestellte Telefone) ist gut sichtbar und lesbar auf einem Anschlag auf einen möglichen Zuschlag hinzuweisen, der neben den üblichen Tarifverrechnungen verrechnet wird.

Die besonderen Regeln für das internationale Roaming sind unter Punkt 3.5 aufgeführt.

## **5. Preisbekanntgabe und Spezifizierung in der Werbung**

### **5.1 Grundsatz**

Werden in der Werbung Preise aufgeführt oder bezifferte Hinweise auf Preisrahmen oder Preisgrenzen gemacht, so sind die tatsächlich zu bezahlenden Preise bekannt zu geben. Dieser Grundsatz gilt für Waren und Dienstleistungen gleichermaßen.

Aus der Preisbekanntgabe muss deutlich hervorgehen, auf welche Art, Einheit und Verrechnungssätze von Dienstleistungen sich der Preis bezieht (Spezifizierungspflicht). Diese Spezifizierungspflicht verlangt unter anderem eine transparente Deklaration sämtlicher Kosten, die dem Konsumenten überwältzt werden.

Unter den Begriff Werbung fallen beispielsweise Zeitungsinserate, Prospekte, Flugblätter, Preislisten, Kataloge, Radio- und Fernsehspots, Teletext und Internet.

### **5.2 Werbung mit Preisreduktionen in Verbindung mit dem Abschluss eines Telefonabonnements**

Wird mit einem Preis bzw. einer Preisvergünstigung für eine Ware geworben, deren Erwerb an den gleichzeitigen Kauf eines Telefonabonnements gekoppelt ist, so ist sowohl der Preis der Ware als auch derjenige des Abonnements gut sichtbar und deutlich lesbar anzugeben. Ebenso sind Ware und Abonnement genau zu umschreiben (Art. 14 PBV). Für die Werbung von Mobil-Abonnements ist das SECO Informationsblatt zur Werbung mit Preisreduktionen auf Mobiltelefonen in Verbindung mit Abschluss eines Mobil-Abonnements anwendbar.

## **6. Weitere Informationen**

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) befasst sich mit Fragen der Telekommunikation und des Rundfunks.

Die Informationsblätter des BAKOM (Roaming, Preselection usw.) sind erhältlich unter [www.bakom.admin.ch](http://www.bakom.admin.ch) >Telekommunikation > Nützliche Infos.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Ressort Recht  
Holzikofenweg 36, 3003 Bern  
Tel: 058 462 77 70  
E-mail: [pbv-oip@seco.admin.ch](mailto:pbv-oip@seco.admin.ch)  
[www.seco.admin.ch/pbv](http://www.seco.admin.ch/pbv)